

Satzung des Tanzsport-Clubs Landau e. V.

Der Satzungstext ist aus Gründen der Vereinfachung in der maskulinen Ausdrucksweise formuliert. Er gilt stets für beide Geschlechter. Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24. September 1968 in Landau/Pfalz, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 3. April 2022.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tanzsport-Club (TSC) Landau e.V." und hat seinen Sitz in 76829 Landau/Pfalz.

Er ist am 24.09.1968 gegründet und am 06.01.1969 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen worden.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt

a) die Pflege und Förderung des Tanzsports allgemein,

b) die tanzsportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.

Zu diesem Zweck wird ein Trainingsbetrieb für die einzelnen Sportdisziplinen eingerichtet.

2. Zur Förderung der sportlichen Leistungen für Clubmitglieder können zusätzliche Trainingseinheiten, d.h. solche, die über die festgelegten Zeiten hinaus gehen, vom erweiterten Vorstand genehmigt werden. Die Abstimmung soll mit den Sport treibenden Mitgliedern erfolgen.

3. Der Verein ist Mitglied

im Allgemeinen Sportverein Landau 1946 e.V., Landestanzsportverband Rheinland-Pfalz (TRP), Fachverband im Landessportbund, im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.

4. Der Verein unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen der Vereine und Verbände, in denen er Mitglied ist, und die nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in seiner jeweiligen Fassung.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke – insbesondere die Jugendarbeit – verwendet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Haben Vorstandsmitglieder Auslagen, die zur Vereinsführung unvermeidbar sind, so werden diese erstattet. Im Zweifelsfalle entscheidet der erweiterte Vorstand. Darüber hinaus kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins (ehrenamtliche) Aufwandsentschädigungen gem. § 26a EstG an Mitglieder und/oder Externe gewähren. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft (Eintritt, Austritt)

1. Der Verein führt als Mitglieder

- a) ordentliche (Sport treibende u. fördernde) Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder (alle Jugendlichen unter 18 Jahren, sowie Studenten und Junioren in der Berufsausbildung)
- c) Ehrenmitglieder.

2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur

- die ordentlichen Mitglieder,
- die außerordentlichen Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- und die Ehrenmitglieder.

3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Geschlecht, Rasse oder Religion werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Quartalsende eines Kalenderjahres möglich. Er ist einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands spätestens 4 Wochen vor Quartalsende schriftlich mitzuteilen; mündliche Kündigungen sind ungültig.

Die Kündigung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung und wird erst wirksam, wenn die Kündigung dem Empfänger zugestellt ist. Der Absender hat die Zustellung an den Empfänger im Zweifel nachzuweisen. Ein fehlender oder nicht zu erbringender Nachweis geht zu Lasten des Absenders. Von der Einhaltung der Kündigungsfrist kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgesehen werden. Wichtige Gründe sind:

Tanzunfähigkeit bei Vorlage eines ärztlichen Attestes, Umzug, Kündigung des Tanzpartners, Schließen der Trainingseinheit einer betreffenden Gruppe, soziale Härte. Die Aufzählung ist abschließend.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt

a) bei vereinschädigendem Verhalten auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern,

b) nach wiederholtem Beitragsverzug (§ 6 Nr. 5)

durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Mit dem Ausschließungsbeschluss kann der geschäftsführende Vorstand zugleich das Ruhen der Mitgliedsrechte anordnen

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Clubveranstaltungen teilzunehmen und – außer bei Mitgliederversammlungen – Gäste mitzubringen. Bei Eintrittspreisen zu Clubveranstaltungen ist den Mitgliedern, nach Möglichkeit, eine Ermäßigung einzuräumen. Diese Ermäßigung kann nur den Mitgliedern zugute kommen, die ihren Verpflichtungen zur Beitragszahlung vollständig nachgekommen sind.

2. Zur Förderung der tanzsportlichen Leistungen jeder Art können durch Beschluss des erweiterten Vorstands Zuschüsse an Sport treibende ordentliche und außerordentliche Mitglieder gewährt werden.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung der festgesetzten Beiträge (§ 6) und eventuellen Umlagen, die der Höhe nach auf den zweifachen Jahresbeitrag begrenzt sind. Außerdem sind sie gehalten, an den einberufenen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder haben weiterhin die Pflicht dem Vorstand ihre jeweils aktuelle Adresse und Kontaktdaten (einschließlich E-Mail-Adresse, soweit vorhanden) mitzuteilen und den Verein in seinen Aufgaben und Aktivitäten nach Möglichkeit zu unterstützen.

4: Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen. Näheres regelt eine Datenschutzordnung.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Mitglieds- und einen Trainingsbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung. Die Beträge können auf einmal oder in Raten eingezogen werden. Die Höhe der Beiträge und die Verfahrensweise werden vom geschäftsführenden Vorstand ausgearbeitet und den Mitgliedern vorgeschlagen. Der Beschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt außergewöhnliche Kosten nach dem Verursacherprinzip einzufordern. Näheres regelt die Finanzordnung.

3. Zur Vereinfachung der Arbeit des Kassenwartes ist möglichst dem Bankeinzugsverfahren zuzustimmen.

4. Bei Zahlungsverzug um mehr als einen Monat kann ein Verzugszuschlag erhoben werden.

5. Bleibt ein Mitglied trotz zweier schriftlicher Mahnungen mit einer Beitragszahlung im Rückstand, so kann der Ausschluss aus dem Verein (§ 4 Nr. 5) durch einfachen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen. Der fällige Beitrag wird nebst Zuschlag und Kosten eingefordert. Über die weitere Verfolgung des Beitragsrückstandes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zwischen Fälligkeit, 1. Mahnung und 2. Mahnung müssen mindestens zwei Wochen liegen, wobei die erste Mahnung frühestens 2 Wochen nach der Fälligkeit des Beitrages erfolgen darf. Außerdem verliert das säumige Mitglied bis zur Tilgung seiner Rückstände das Recht auf sämtliche Vergünstigungen (§ 5 Nr. 1 und 2) und auf Ausübung seines Stimmrechtes.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst jährlich stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt

nicht für Satzungsänderungen. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung werden durch Aushang am schwarzen Brett im Clubsaal bekannt gegeben.

3. Der Präsident oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der geschäftsführende Vorstand gibt seinen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über eingebrachte Anträge und wählt nach Maßgaben von § 10 einen neuen Vorstand. Das aktive Wahlrecht bestimmt sich nach § 4 Nr. 2. Zur Beschlussfassung ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3, eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

7. Über den Verlauf der Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 4 Personen. Er teilt sich in einen geschäftsführenden Vorstand und einen erweiterten Vorstand auf.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
dem Präsidenten,
dem Vize-Präsidenten,
dem Kassenwart und
dem Schriftführer (kann in Personalunion übernommen werden).

Der erweiterte Vorstand kann zusätzlich aus
dem Sportwart,
dem Pressewart (er kann in Personalunion bekleidet werden),
dem Jugendwart,
den Beisitzern und
dem Veranstaltungswart (er kann in Personalunion bekleidet werden) bestehen.

Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

2.. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig. Der Kassenwart ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB für den gesamten Geschäftsbereich der Kassengeschäfte.

3. Der Vorstand verteilt die einzelnen Aufgaben unter sich auf. Dieser ist berechtigt, für besondere Aufgaben besondere Vertreter (Beauftragte) zu benennen. Der Vorstand kann für die Verteilung der einzelnen Aufgaben eine Geschäftsordnung erlassen.

4. Die Mitglieder des Vorstands, wie auch die Beauftragten haften persönlich für nur bei Vorsatz.

§ 10 Neuwahl des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle drei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Wahl des Jugendwartes erfolgt in der

Jugendversammlung. Kommt diese nicht zustande, kann die Mitgliederversammlung den Jugendwart wählen.

2. Die Vorstandswahl soll nach folgender Tagesordnung ablaufen:

- a) Geschäftsbericht des erweiterten Vorstandes
- b) Entlastung durch die Mitgliederversammlung
- c) Neuwahl des Vorstandes unter Leitung eines Wahlausschusses (Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus dem Wahlleiter, einem Beisitzer, dem Schriftführer)
- d) Wahl von zwei Revisoren
- e) Anträge
- f) Verschiedenes

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist auch dann gegeben, wenn nicht alle Posten des geschäftsführenden Vorstands besetzt sind.

§ 11 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst alle außerordentlichen Mitglieder des Vereins bis zum Erreichen der Volljährigkeit.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden, an der ein Mitglied des Vorstandes teilnimmt. Sie ist spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens 20 v.H. der außerordentlichen Mitglieder im Sinne von § 11 Nr. 1 dies schriftlich beantragen.

3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet. Die Jugendversammlung wählt alle drei Jahre ihren Jugendwart, der Mitglied des Vereins sein muss, sowie zu seiner Unterstützung zwei Jugendausschussmitglieder. Weiterhin wird auf § 10 Nr. 1 verwiesen.

4. Der Jugendwart ist ständiger Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Landestanzsportverbandes. Der Jugendausschuss unterstützt den Vereinsvorstand bei der Führung seiner Jugendabteilung.

§ 12 Kassenführung

1. Die Führung der Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt, unter Aufsicht des Präsidenten bzw. des Vize-Präsidenten, dem Kassenwart.

2. Anlässlich jeder Neuwahl sind aus dem Kreis der nicht dem erweiterten Vorstand angehörigen, ordentlichen Mitgliedern zwei Revisoren zu wählen, die zur jeweiligen Jahreshauptversammlung bzw. Neuwahl, nach erfolgter Buchprüfung, einen Bericht erstellen und vorlegen. Ihnen obliegt es auch in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes zu beantragen.

§ 13 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Allgemeinen Sportverein Landau 1946 .e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.